

Freitag, den 28 December 1742.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen *rc. rc.*
Unser's allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



52.

Wochentlich = Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspie- len vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch ansehlommenen Fremden *rc. rc.* Zuletzt findet sich die Bier, Brod und Fleischarte, nebst dem markttagigen Preis der Wolle und des Getreides in Pommern und Hinterpommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

1. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird dem Publico hiermit wissend gemacht, wie bey den Kaufmann Herrn Christian Wolfaang Bauer, in der Fischerstraße allhier, Russischer Duxen zu bekommen, den Schwefel 2 22 Gr. falls nun einer oder der andere etwas benöthiget, so hat er sich bey oberwehnten zu melden, und sollen damit nach Willen accommodiret werden.

Denen Büchertsehhabern dienet zur Nachricht, daß den 9 Jan. 1743 allhier in des Buchhändlers Meimart Behausung in der großen Domstraße, allerhand eingebundene auf conditionirte, aus allen Facultäten bestehende und courieuse Bücher, an den Weisbiethen verlanft werden sollen, wovon der Catalogus gratis ausgegeben wird. Die Herren Käufer belieben sich also, sodann um gewöhnliche Zeit einzufinden.

Auf Verordnung der Königl. Commission wird nochmalen bekannt gemacht, daß den 3 Jan. a. f. die Kirchensperde, Wagen, Pferdegeschirre, Holzketten, Säcklein, Sandladen, Heu und Stroh *rc.* an

den Meißbleibenden verkauft werden sollen; wer nun dazu Lust hat, kann sich bey den Herrn Administrator Walkern melden.

2. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Müller Meister Flachshaar zu Paris ist willens, seinen Ackerhof vor dem Wallehor zu Stargard, so zwischen des Brauer Herrn Rippen Ackerhof, und Herrn Hofrath Bernhard Gärten inne gelegen, zu verkaufen. Es ist dabey ein Wohnhaus, welches nebst dem Thorwege von 15 klein Gehind, mit 3 Aeckeln 22, in demselben ist eine Stube, zwey Kammern, eine Küche, zwey Boden. Die Scheune ist von 2 Gehind 2 2000, und ein Pferdestall, auf dem Hofe ist ein Brunnen, mit Selbsteinen nachelageset, der Hof mit Selbsteinen gesdammet, und ein Rüb- und Baumgarten vorhanden; wer nun Belieben hat diesen Ackerhof zu kaufen, kann sich bey dem Eigenthümer in Paris, oder aber bey dem Notario Krüger in Stargard melden und das Kaufpretium erfahren.

In Edein, ist der Böttcher Friedrich Wischer willens, sein Wohnhaus zu verkaufen; wer also solches zu erhandeln Lust hat, kann sich bey demselben melden und Handlung pflegen, auch eines billigen Accords gewärtigen.

Nachdem die drey Herren Gebrüder, die Herrn Grafen von Podewils entschlossen, ihre zwey Häuser in Colberg, als das große am Markt, zwischen Herrn Accisinspector Bamlern und Herrn Apotheker Hohen inne gelegen, das andere hinter der Klosterkirche am Walle gelegen, nummero 3 zu verkaufen; Als können sich die Herrn Liebhaber so diese Häuser zu beseden und zu kaufen Lust haben, bey dem Capitalssecretario Herrn Bhägen beliebigst melden, welcher ihnen von allen Nachricht geben wird.

Es soll des seligen Herrn Martin Händlers nachgelassenes Haus in Colberg, an der Badkubens straße, nummero verkauft werden; weshalb sich die Herren Käufer bey dem Herren Bürgermeister von Schließen und Capitalssecretario Herrn Bhägen beliebigst melden, und Handlung pflegen können.

In Edein, soll die Stadtseelscheune in Termino den 15 Januar. a. f. verpachtet werden; wer demnach selbige zu pachten willens, kann sich im präfixirten Termine zu Rathhause melden, darauf blieben, und der Meißbleibende gewärtiget seyn, daß bis auf erfolgte Approbation der Contract geschlossen werden solle.

Nachdem Se. Königliche Majestät allergnädigst resolviret, die Königlichen Schloßbuden zu Treptow öffentlich und an den Meißbleibenden zu verkaufen; so können alle diejenigen, so etwa eine oder die andere von obgedachten Buden an sich zu kaufen willens, sich den 7 Januar. den 8 Febr. und 9 Mart. a. f. auf dem seligen Königlichen Amtsaerichte einfinden, ihren Vorth thun und gewärtigen, daß plus licitanti gegen bare Bezahlung, gedachte Buden zugeschlagen werden sollen.

3. Sachen, so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Eigenthumsgeber derer Pommerschen Immediat Städte, Stargard und Wylitz, auf Termini 1742 pachlos gewesen, und dabero an einen Generalpächter, welcher den Ertrag dieser Städte zu erfüllen und hinlängliche angemessene Caution zu präfixiren, sich engagiret, auf sechs Jahr überlassen werden sollen; So werden hiemit termini licitationis auf den 29 Decembr. a. e. Januarii und Februarii 1742 anberaumet, und können diejenige, welche intentionirt sind, die Stargardische oder Pribitzische Eigenthumsgeber, oder auch beyder Städte Eigenthumsgeber zugleich, in Generalpacht zu übernehmen, in solchen angelegten Terminen sich auf hiesige Königliche Krieges- und Domainenkammer einfinden, ihren Vorth ad protocollum thun und gerätigen, daß dieser Städte Eigenthumsgeber plus licitanti zusehlagten werden sollen; wie denn auch die Anschläge von die er Städte Eigenthumsgeber, sowohl vorher als in Termino, ad inspicendum denen zu dieser Generalpacht sich meldenden, vorgeleget werden sollen. Stettin den 3 Decembr. 1742.

Königlich Preussische Krieges- und Domainenkammer.

4. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß der Herr Hofmeister Hauke in Stolpe, sein Antzell Gut in dem Dorfe Regin, nahe bey Belgard gelegen, auf längstigen Michael 1743 anderweit verpachten will, weil des jetzigen Pächters Liebenjahres, alsdenn zum Ende seyn, er auch laut ausgestellten Schein, es nicht länger behalten will, indem er selber bey der Pacht so viel erworben, daß er vor sich 2 Bauerhöfe gekauft, die er vielleicht selber zu bewohnen gedenket. Dieses Gut wovon 4 Dienstbauren seyn, ist dergestalt beschaffen, daß es nach der jetzigen Beschaffenheit, an Ansaat, Wiesen und Viehzucht u. nur geringe gerechnet, jährlich 367 Rthlr. 12 Gr. tragen kan, wovon einem jeden, der Lust hat es zu pachten, der Anschlag gezeigt werden soll. Lebendiges und todes Inventarium ist dabey nicht, welches der neue Pächter mitbringen muß. Auf Acker bestellet der neue Pächter die Sommerfaat, wozu ihm die Dienstbauren alsdenn übergeben werden; Der also Lust hat, dieses Gut zu pachten, kann sich zu Stolpe im Volkshaus, oder in Akenhausen 2 Meilen von Belgard, bey dem dortigen Herrn Prediger Reineck, schrift- oder mündlich melden, wornach alsdenn nach Befinden mit ihm geschlossen werden wird.

Weilen der jetzige Müller der sämtlichen Schupplingschen Windmühlen, welche ganz nahe an dem Dorfe Süden

Jüdenhagen belegen, nicht länger dieselbe vorstehen, und die schuldige Pacht bezahlen kann, so sollen dieselbe entweder sofort, oder doch künftigen Ostern, mit dem dazu gehörigen Lande verpachtet werden. Das dazu gehörige Land besteht in einer halben Hagerhufe, und die vier Dörfer, Streiß, Lobenhagen, Jüdenhagen und Neuenhagen, sind zu der Mühle belegen; Wenn nun ein guter Müller, der auch zugleich den Bau versteht, Verleihen hat, diese Mühle entweder sofort, oder doch künftigen Ostern zu pachten, so kann sich derselbe bey dem Herrn Rittmeister von Bor zu Jüdenhagen melden, die Mühle belegen, und von demselben die Pacht vernehmen. Der Müller muß auch das nöthige Vieh zu Befreyung des Ackers haben, und einige Cautionsgelder, wenigstens einen Termin zahlen, oder sonst gesichert seyn, und Caution bestellen können; Alsdenn mit ihm der Contract geschlossen werden soll.

Nachdem die in dem Königlichen Freytmanschen Amtsdorfe Zarden belegene Mühle, auf Trinitatis 1743 pachtlos wird; So können alle diejenigen, so Lust haben solche Mühle zu pachten, sich den 15 Jan. 12 Febr. und 15 Martii a. f. bey dem Königl. Amt desfalls melden.

Daß das Kirchengand zu Marienwerder, laut Königlichen allerhöchnädigsten Reglement, auf 6 nach einander folgende Jahre ausgethan werden soll; solches hat hiermit nicht ficret werden sollen. Liebhabere können sich bey dem Herrn Insultuario, dem Herrn Bürgermeister Hildebrand junior. zu Bahr, oder bey dem Wastorf zu Weitzdorf melden.

Das Ackerländische Stadtguthum, als die Ackerwerke, Boffberg, Neuenhof und Stadt Ackerhof, wie auch die kleinen Holländeren, Duffig, Mehagen, 2 Hüncker ps, Startenloch, Bornkamp und Stadt Busch, der Wecktrau, die Stadtzigel, der Waaren Damm und Dessel, auch Augtrückenholl, und die Stadtwage, sollen von Trinitatis 1743 an, auf 6 Jahre in Generalpact ausgethan werden; wozu drey Citationstermine, als der 13 Dec. c. 23 Jan. und 6 Febr. 1743 angesetzt gewesen, wovon aber der letzte der erste Termin verstrichen. Wer nun also Verleihen hat, dieses Stadtguthum in Generalpact zu nehmen kan sich in diesen beyden letzten Terminen, Vormittage dassetzt zu Nachhause einfinden und sich die Anschläge zeigen lassen, da denn demjenigen, so die Anschläge zu erfüllen überkommen, und Caution bestellen kann, solches bis auf der Königlichen Krieges- und Domainenkammer Approbation zugeschlagen werden soll.

5. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Ihro Königl. Majestät in Preussen, erwiehen sämtlichen Creditores des Landyndici Wingen dorffs, derselben gnädigen Geruh, und fügen euch hierdurch zu vernehmen, weider gestalt der Contractor Cons curius, Advocat Einselig, suppl. allerunterthänigst begehren, euch sämtlich eictaliter ad liquidandum et deducendum iura prioritatis citiren, und solche Citaciones, alhier zu Stettin, Anklam und Demmin, affigire zu lassen. Wenn Wir nun dem Vito des Supplicanten allergnädigst desiret haben; Geldvermitt citiren und laden Wir euch hierdurch ernstlich et quidem peremptorie, in Termino den 12 Nov. 10 Dec. a. c. und 11 Januarij a. f. vor Unser Hofgericht alhier, ad liquidandum et deducendum iura prioritatis zu ers scheinen, und in Entschetzung der Güte, rechtlichen Bescheides zu gewarten, sub comminatione, daß diejenigen so sich in vicinimo termino auch nicht melden wüß. n. procludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

6. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Garz an der Dder, soll zum Besten derrer Rosenthalischen Kinder, das, von ihrem getwesenen Vormund, Meißer Philipp Köhgen, deneuselben gerichtlich tradirte Wohnhaus, in der Mühlenstraße belegen, worin unzen 3 Stuben, 3 Kammern, in der Dderetage 2 Stuben, 2 Kammern befindlich; und mit einem maßigen Schoßstein, 3 dergleichen Höfen, mit einer guten Aufstiege, und einem Garten hinter dem Hause, wie auch mit 2 Dornwiesen, und denn noch mit einer Bruchwiese, vor dem Mühlenthore versehen, an den Wüßliebenden erbt und eigenthümlich verkauft werden. Termin licitationis sind desfalls angesetzt auf den 11 und 22 Januar. 1743; als worinn die etwanigen respectiven Creditanten zu erschei nen befehlen. Diejenigen aber, so daran eine Ansprede zu haben vermeynen, sub prauidicio hiermit citiret werden.

Johann Helm aus Modarg, verkauft an der Bürger, Otto Schulzen zu Freytow an der Tolsense einen Morgen Acker, auf dessen Stadt und zwar Zehensfelde, über die Gärten gelegen. Wer also wider diesen Verkauf etwas einzumenden hat, kann sich in Zeiten melden und seine Iura wahrnehmen.

Bev denen Königl. Preuß. Stadtgerichten zu Prenslow, sich der dabelbst verstorbenen Marien Lübbens Wittwe Kolbergen nachgelassene, und auf dem Reußfabrischen Felde allra belegene 2 Theile Land, das neue Land benant, nebst denen dazu gehörigen Kämpfen, mit der gerichtlichen Tore von 264 Rthlr. ad instantiam derrer nachgelassenen Erben, des Vormundes des abwesenden Meißer Gotfried Kolbergs, Dor rothen Kolbergen verchlichte Kolbergen, und Christinen Kolbergen verchlichte Lüben, ein vor allemahl subhastret, und sollen selbige an den Meißlichenden verkauft werden. Terminus peremptorius adjudicationis ist auf den 10 Januar. 1743 Morgens um 9 Uhr anberaumet, und sowohl die erwiesene Kolbergsche Erben, als auch die Creditores sind sub pena praclusi dazu citiret.

Vor denen Königl. Preuß. Stadtgerichten zu Prenslow, sind diejenigen Creditores, so an der dabelst

verstorbenen Jubith Wotringen Witwe Volleray auf der Reußstadt allda, zwischen Meißner George Kempens und Schulzens Häusern inne belegenen und nachgelassenen Hause, so ein ganz Eck, nebst Hofraum, Stab Luns, Brennhaufe, Wertstelle und dahinter befindlichen Garten, welches deren Erben Adolph Lange und Frau Susanna Bartres, ingleichen Joachim Salinaer und Heinrich Seßing als Vormänder der Bartres'schen Kinder, an ihren Aelteren Peter Baunen, Bürgerin und Lohgärtner daselbst vor 800 Thlr. veräußert, ein ius reale haben, auf den 10 Januar. 1743 Morgens um 9 Uhr, peremptorie sub pena perpetui silentii cistret.

Zu Daber, kauft Herr Johann Novins, des verstorbenen Joachim Rückforthens Haus und Garten, von denen Rückforthens Erben vor 90 Thlr. Das Kaufpretium ist auch bereits bezahlet und soll die Verlassung den 29 Januar. 1743 geschehen. Sollte nun jemand einige Ansprüche daran haben, so kann er sich in termino vor dem Magistrat melden, als zu welchem Ende dieses hierdurch kund gemacht wird.

Zu Dablis verlauffet der Bauer, Johann Lause, die Hefste von seinen daselbst am Kummelsburg'schen Thore belegenen Garten, an den Bäser und Baumann, Erdmann Gusew. Wer nun hieran einige Ansprache zu haben vermag, derselbe kann sich a daro binnen 14 Tagen, biß zu ditzigen Königl. Salosgerichte melden, widrigenfalls er nachhero mit weiter gehöret werden soll.

Es verlauffet Herr Jacob Hellwig, seine vorm hohen Thore zu Edölin habende Scheune, an den Pflescher, Meister Friedrich Kopmann erd- und eigenthümlich, um und für 80, sage 80 Thlr. Hätte nun jemand etwa an dieser Scheune und derselben Continienten etwas zu präventiren; so muß er sich in 14 Tagen bey dem Rätzer Friedrich Kopmann melken, oder er hat zu gewarten, biß ihm hiernächst keine Antwort gegeben wird. Wie denn auch die Scheune cum pertinentiis künftigen Verlasttag verlassen werden soll.

Nachdem sel. Johann Jacob Gusew's Creditores, ihre Anforderung ad acta liquidet, und iura prioritatis deduciret, mithin diese Creditorsache so weit gediehen, daß Sententia publ. ciret werden soll. So haben sich Creditores in termino den 7 Januar. a. k. in Greiffenberg zu Rathhause, des Morgens um 9 Uhr, entweren in Person oder per mandatarium ad audiendum sententiam unausbleiblich zu stellen.

7. Handwerker, so außerhalb Steffin verlanget werden.

In denen hiebey benannten hinterpommerischen Städten, werden folgende Professionanten und Handwerker verlanget, und haben sich selbige bey dem Magistrat jedes Orts gehöret zu melken; da denn dieselben versichert seyn können, daß ihnen samt und sonders, alle mögliche Absicht gelistet werden soll. Denen Maurer und Zimmerleuten aber soll zu ihnen gewissen Unterhalt, alle Kämmerarbeit privative zugeschlagen und darüber mit ihnen besonders contractiret werden, wann sie in ihrer Profession geschickt sind und tüchtige Arbeit zu machen versehen, woran sie sich sämtlich verlassen können.

1) In Edölin. Ein Bärstebinder, Korbmacher, Kammacher, Gärtler, Rothschlesser, guter Zimmermann, guter Hausmeister, Zinngießer, Schwertseger. 2) In Stolp. Ein Schwertseger, Strumpfweber, Corduan- und Tuchmacher, Uhrmacher, Bärstebinder, Messerschmidt, Gärtler, Wähter, Nagler, Seltensieder. 3) In Schlame. Ein Seiler, Zinngießer, Klempner, Bärstebinder, Kammacher, Putzmacher, Handschuhmacher, Seifensieder, Lohgärtner. 4) In Amow. Ein Nachwascher, Putzmacher, Stell- oder Rademacher, Kammacher, Nagelschmidt, Messerschmidt, Schälchler, Drechsler, Seiler, Klempner, Zinngießer. 5) In Dablis. Ein Wäschgärtner, Putzmacher, Knopfmacher, Stellmacher. 6) In Pöllnow. Ein Drechsler, Rademacher. 7) In Kummelsburg. Ein Zinngießer, Klempner, Putzmacher, Kupferschmidt, Verquiler, Bärstebinder, Knochmacher, Handschuhmacher, Uhrmacher, ein tüchtiger Maurer, Glaser, Zimmermann, ein guter Apotheker.

8. Personen, so entlaufen.

Als dieser Tagen der Kiedausmacher Stein, mit seiner Frauen heimlich schappiret, und unterschiedene Verdrägen vorgenommen, auch unter andern ein meergrünes Kleid mit goldenen Knöpfen und dunkelroth Chalong Unterfütter, so ihm zu renoviren hingethan, entweder mitgenommen oder hier heimlich verborgen hat. So wird jedermann hierdurch ersuchet, falls sich gedachter Stein, so kleiner Statur, schwarzer Haare und einen braunen Rock mit rothen Aufschlägen an hat, irgendwo betreffen lassen sollte, seinen zu aretiren und deshalb dem Notario Rehberg hieselbst Nachricht zu ertheilen, da denn alle und jede Kosten erstattet werden sollen. So viel hat man Nachricht, daß der Erkundene den Weg nach Maslow gegangen, weshalb die Obrigkeiten dortiger Derter hierum besonders ersuchet werden.

Es hat der wegen begangenen Ehebruchs in die Karre condemnirte Heinrich Waanus Krause, am abgewandenen Mittwoch Nachmittags gegen 4 Uhr, da er an die Karre geschloffen gewesen und die Arbeit verrichten sollen, die Kette zerissen und ist dem Karrenknecht entlaufen. Dieser Kerl ist etliche 30 Jahr alt, hat schwarze Haare und schwarze Augenbraunen, ist länglichter und schmällicher Statur, trägt einen weißraunen Rock mit gelben Unterfütter und messingernen Knöpfen, an den rechten Arm ist ihm das Fleck etwas weggefallen und geschwunden. Er ernähret sich mit allerhand Euren und bezeiget sich sehr verwegen; Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten, wes Standes und Würden sie sind, Amtsgedehlich requiriret, wann dieser Kerl sich irgend wo betreffen lassen sollte, selbigen

bigen sogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und hiesigen Magistrat davon bey nächster Post Nachricht zu geben, damit derselbe gegen ertheilte Reversales und Erstattung der Unkosten, abgeholt werden könnte.

Es ist den 19 hujus Abends um 5 Uhr, ein fremder unbekannter Kerl zu dem Præceptor der Staatsgardischen Aemercul, Waldemann, auf der Stube gekommen, selbigen gebethen, daß er ihm einen Ducaten wecheln möchte. Wie gedachter Waldemann auf des Kerls insändriges Anhalten nur solches gethan, und ihm klein Geld aufgegeben; so hat er mit der linken Hand den Waldemann in den Genick und mit der rechten Hand den auf dem Tische gelegenen Schnupftuch gefasset, den Waldemann um den Hals und Mund selbigen verwickelt gebunden, daß er nicht reden noch schreyen können, nachher wie Waldemann aufstehenden, hat er ihm die Hände auf den Rücken, und ihn also an der Kammerthür angebanden, ist darauf zu dem Spinde gegangen, hat einenbeutel mit 106 bis 128 Rthlr. an Louis d'or heraus und das Geld mit wegggenommen. Es ist dieser Kerl von untertägiger mitleer Statuir, etwas völs liegen und stüppigen Gesicht, braunlicher Haare, so schlicht und abgeseigt gewesen, hat einen fahls braunen zugedopften Rock mit grossen Aufschlägen angehabt. Es werden demnach alle und jede Gerichtsch Obriakeiten und Gerichte, in deren Jurisdiction der beschriebene Kerl sich etwa möchte betreten lassen ersucht, selbigen sofort arretriren zu lassen, und solches dem hiesigen Magistrat zu berichten; da denn selbige gegen gewöhnliche Reversalen und Erstattung der Unkosten, sogleich soll abgeholt werden. Wie man denn solches bey allen vorkommenden Gelegenheiten zu erwieder nicht ermangeln wird.

9. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die symbolische Kirche im Rhagenwaldischen Synodo belegen, hat ein Capital von 100 Rthlr. zinsbar anzuleihen. Wer also dessen benöthiget und Prästada prästiren kann auch will, dieselbe sich bey dem Herrn Patron oder Pastore der symbolischen Kirche zu melden.

By der Kirche zu Wissebour im Oberrhein Kreise, eine Meile von Grefenberg, kommen bedorfes Henden Wonachten 1742 als Capital 400 Rl ein, welche auf sichere Hypothel wieder sollen ausgethan werden. Wer nun eines solch Darlehn benöthiget und den Consens eines Hochwürdigem Consistorii verschaffen auch die Einbinnung ins Verdict, darsich eine unverfallliche Hypothel stellen kann, kann sich dieserkalt franco in Wissebour bey dem Hauptmann von der Ofen, als Patron der Kircken melden.

By dem Herrn Präposito Haffelbach in Anklam, sind 500 Rthlr. Wittengelber deponirt worden; soferne jemand derselbigen benöthiget und hinlängliche Sicherheit schafften kann, derselbe dieselbe sich bey demselbigen beschalls zu melden.

IO. Avertissements.

PLAN der neuen und letzten Classe, der von Sr. Königlichem Majestät in Preussen allergnädigst verwilligten Berlinischen großen Lotterey, von 30000 Rthlr. jedes Loos a 3 Rthlr. mannter 2250 meist importante Gewinne und Premien, als:

10000 Loose.		1 Loos a 3 Rthlr.	Facit 30000 Rthlr.	Nebengewinnste.	
1 a	1	3	3000		
1 a	1	2	2000		
2 a	1000	Rthlr.	2000	Das erste Loos so gezogen wird, erhält außer seinem Gewinnst 50 Rthl.	
2 a	500	3	1000		
3 a	400	3	1200		
4 a	300	3	1000	Dito Das letzte 50 Rthl.	
5 a	200	3	1000		
10 a	100	3	1000		
40 a	50	3	2000		
50 a	30	3	1500		
100 a	20	3	2000		
450 a	10	3	4800		
500 a	6	3	3000		
1050 a	4	3	2400		
2248	Summa		29900 Rthlr.	2 Nebengewinnste	100 Rthlr.
2	Premien		100		
2250	Summa der guten Loose und was sonst gezogen wird.		30000.		

Diese gleichfalls profitabile Lotterey, wird gleich der vorigen von 70000 Rthlr. unter der Direction der von Sr. Königl. Majestät dazu: Beordneten collectiret und gezogen werden, welche auch alle Willers eigenhändig unterschrieben. Von denen Gewinnsen werden mehr nicht als 10 Procent zu Bestreis tung

zung der Posten abgezogen, und sind sowohl bey hiesigen als auswärtigen unter benannten Heeren Col-
lecteurs die Postzettel, das Stück a 3 Rthlr. welchem hiesiger vollzähligste Münze zu bezahlen, als wocum-
men auch die Auszahlung der Gewinne von jedem Collecteur 4 Wochen nach vollendetterziehung der
Lotterie, gegen zurücksetzung des erhaltenen Postzettels geschieht, zu bekommen. Weil man ihn nicht
zweifelt, daß diese Lotterie in gar kurzen Complect seyn wird, so soll zu deren Ausziehung, so bald man nur mit
Auszahlung der Gilder und Sclings der die Einigung von vorher gezogener Lotterie fertig seyn wird, der Ver-
mins und publicar Der bekannt gemacht werden; Dahero man die Liebhaber ersucht, ihre Einsätze zu
beschleunigen, diejenigen aber, so in der ersten Lotterie von 70000 Rthlr. gewonnen und wieder in diese neue
Lotterie setzen wollen, dürfen nur von ihren vorigen Collecteurs gegen Zurücksetzung der ersten gewonnenen
rien Sclits andere abfordern. Uebrigens wird ein jeder seinen Einsatz oder sonst etwann zu verlangende
Nachrichten franco an die Collecteurs einzufenden, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen, daß die
Briefe ohne Bedenken retour geben, Berlin, den 9 Julij, 1742. Die hier in Berlin bestellte Col-
lecteurs sind: Herr Hofrath Wilens im Königlichem Adreßcontor aufm Friedrichswerder in seinem Es-
thaus an der Kreuzgassen, Herr Hieronke Fromery auf der Stechbahn, Herr Genson Espagne auf der
Friedrichsstadt, auch sind die Postzettel auf der Hauptvoigtey; Ingleichen die Posten zu bekommen. Und
außerhalb Berlin: zu Anspach, der Cassierer und Handelsmann Herr Heinrich Gottlob Willing. Zu
Augsburg, Herr Deußel. Zu Brandenburg, der Dohmverwalter Herr Philix. Zu Braunschweig, Herr
Kaufmann Janvier. Zu Breslau, der Königlich Oberpostcontrollur Herr Cypier, in welchen Herr George
Ernst Schifferrmann im Stogzäcken, und der Kaufmann Herr Grodowius. Zu Wlitz, das Königl.
Postamt. Zu Coburg, das Postamt und Herr Bürgermeister Hohlstein. Zu Croßen, Herr Bürgermeister
Fried. Zu Eßfeln, Herr Bürgermeister Wunderlich, und Herr Wintelman, Kaufmann. Zu Cölin,
das Postamt. Zu Cleve, das Postamt. Zu Cassel, der Postmeister Herr Reimold. Zu Danzig der Herr
Postsecretair Schumacher. Zu Danzin, das Postamt. Zu Dessau, das Postamt. Zu Duisburg, das
Postamt. Zu Frankfurt am Mayn, Herr Johann Westphal, Buchbinder, und der Kaufmann Herr Chris-
tian Feidel. Zu Frankfurt an der Oder, Herr Bürgermeister Dietrich. Zu Freyenwalde, das Postamt.
Zu Fürstentum, Herr Bürgermeister Eban. Zu Glogau, das Postamt. Zu Hildburg, das Königl.
Preussische Postamt dafelbst, und Herr Bonmann. Zu Halberstadt, Herr Bachmann Lückenmann, und
Kaufmann Herr Hofmann. Zu Halle, Mr. Baumgarter. Zu Hannover, Herr von der Weden. Zu
Königsberg in Preußen, Herr Hofpostmeister Seehaas und Herr Hofrath Meyer, auch Herr Postsecretair
Kriphof. Zu Kiel, das Postamt. Zu Magdeburg, das Postamt, und der Herr Burggraf Ködem.
Zu Mannheim, der Herr Legationssecretair von Prütz, und Herr Möbeler dafelbst. Zu Marienwerder,
Herr Stadtsecretair Schmidt. Zu Minden, Herr Stadtsecretair Niebeck. Zu Nord, das Postamt,
und Herr Bürgermeister Sackel. Zu Naugard, das Postamt. Zu Plessberg, das Postamt. Herr Bür-
germeister Hindenburg, und Herr Mantke Jur. Prag. Zu Pillau, Commercionsrath Herr Amersohn. Zu
Potsdam, Herr Hofrath Wuyssig, Item Hedelers Frau Witwe, und Herr Brackhausen. Zu Prenzlau
das Postamt. Zu Quilmburg, der Kaufmann Herr Johann Andreas Götz. Zu Regensburg
die Herren Dämpfel und Wegeler. Zu Ruyss, die Herren Gährdike die Rosen. Zu Saason, Herr
Advocat Schubert. Zu Salzwedel das Postamt. Zu Scharnebeck bey Calbe der Postmeister Der Weidewig.
Zu Stargard, der Kaufmann Herr Lattel. Zu Stritin, das Königl. Postamt, und Herr Paul
Wachner, Item Herr Hofgerichts-Procurator Hase. Zu Stendal, Herr Postmeister Trendt. Zu Stolpe,
das Postamt. Zu Wernigerode, das Postamt. Zu Wittenberg, das Postamt. Zu Wasserbausen an der
Dosse, Herr Schönemann. Zu Zerbst das Postamt. Zu Züllichau, der Bürgermeister Herr Postlein.

Denen Herren Interessenten der Emmerichischen Lotterie, die das Geld vor ihr Loos zur Appellation
der dritten Classe, bey dem Collecteur, Herren Paul Wachner noch nicht einmactet, wird hiermit kund-
gemacht, daß, wann sie gegen den 29 Decemb. das Geld, als 1 Rthlr. 15 Gr. nicht einmacten, sie ihr
Loos verlustig seyn; und an den Geminst, der in der 3 oder 4 Classe auf solches Loos heraus kommen
solle, nichts zu präcediren haben. Auch dienet denen Herren Liebhabern, so in der dritten Classe ihr
Geld probiren wollen, zur Nachricht, daß sie ebenfalls gegen den 29 Decemb. vor 16 Loos 1 Rthlr.
17 Gr. 6 Pf. einmacten, sonsten sie nachgehends nicht mehr angenommen werden können. Es sind ohn-
denen nur noch wenige Lose übrig; der Zeichnungstermin zur dritten Classe bleibet den 7 Januar, 1743
fest, und sind den 16 die Zeichnungsslisten bey obgedachtem Herrn Collecteur zu haben.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligi-
gen Römischen Reichs Erklärungem und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, frey-
hermalner Prinz von Dessau, Neuchâtel und Wallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Gohldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassoben und Wendten, zu Neustadt, zu
Crossen, Deyses, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hohenstadt, Minden, Lemn, Wenden, Schwirin,
Rastenburg, Districhtland und Wärs, Graf zu Hohenzellern, Ruyss, der Mark, Ravensbergs, Hohens-
stein, Teltensburg, Schwerin, Vingen, Wärsen und Lohedam, Herr zu Wartenfels, der Lande Posen,
Stargard, Landsburg, Bischof, Arlap und Wretz u. c. u. c. Thun kund und fügen hierdurch jeder mäu-
niglich zu wissen, was inassen Wir sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Pollanten, Schiffer,
Guhrents und Reisenden in Unseren Landen hin und wieder von den Pollbedienten zu Wasser und zu
Land,

Land, auch Land-Polizey, Strand- und Kreisanzentern durch Freyhandel mehren Solles, als in der Zoll-
 Rolle enthalten, und ungeschickter Accidienzen, durch verurtheilten unthätigen Aufenthalt und andere
 Verhinderungen, die ihnen entsteht a Instruktion und den selbigenwegen verschiedentlich emanirten Edi-
 cten auch emanirte Spachverordnungen und Bescheide zuwider, zur ersten Ungehörig geschicket und
 bestrawet werden. Wann aber hierdurch die Commercium und durch Unser Lande schubidet, und von
 Unseren Landen zum Nachtheil Unserer Keynt: Zoll- und Accis: Verwehret aus der Nahrung Unserer ge-
 treuen Unterthanen a gezogen werden, deren Aufnahme und Wachsthum Wir jedoch bekens befördert
 wissen wollen, und Wir dahero solchem Unng und Verdrung der Regentent, Schiff- und Fuhrleute
 kenerwegen langer nachzusehen gemeint sind! Als renoviren, ernewern und klären Wir mittist dießes
 Patents alle und jede Besoret wider dergleichen Placereyen, unthätigen Aufenthalt und ergangene
 Bescheide, Instruktionen und Verordnungen samt und sonders, und besetzen allen und jeden Unseren Keynt: Zoll-
 und Accis: Beamten, Inspecirenden den Land: Polizey: Strand- und Kreisanzentern hiemit
 nach Beliebs auch Accisbedienten, Inspecirenden den Land: Polizey: Strand- und Kreisanzentern hiemit
 nach Beliebs, sich nicht zu unterziehen, von den Reisenden und
 Durchreisenden mehr Zoll zu fordern, als in der Zollrolle enthalten, auch aller Accidienzen, Placereyen
 und Verwehungen den, Vermeidung der unsehbaren Cassation, auch nach Befinden anderer schwerer und
 empfindlichen Lehesstrafen, sich forthin gänzlich zu enthalten, denen Zollanten, Schiffen, Fuhrleuten
 und Reisenden, wann sich selbige auf richtigen Wegen auch den ordentlichen Zollstraßen und Poststraßen,
 nicht aber auf verbotenen Schloßwegen befinden, und mit richtigen Zollzetteln versehen sind, auf keinerley
 Weise beschwerlich oder in Fortsetzung ihrer Reise hinderlich zu seyn, vielmehr ihnen allen forderlichen
 Willen zu erzeigen. Solbige wegen Vermeidung der Schleichwege auch aller Zolldefaulationen sorgfältig
 und mit Beschwerlichkeit zu warnen, und deneuseiben nicht das geringste, es sey unter was Vorwand es
 immer welle, abzuwenden oder zu entziehen, sondern sich an den in ihren Verfallungen und Instruktionen
 ihnen verordneten Bestimmungen und darin deutlich vorgeschriebenen Decensen begnügen zu lassen.
 Wobey es sich dennoch zurdas, daß ein oder anderer sich gelisten läßt, diesen Unsern Befehl zuwider
 von irgend einem Schiff- und Fuhrmann oder Reisenden mehr Zoll oder Geleite, als in der Zollrolle ent-
 halten, und ungeschickliche Accidienzen zu erweisen, oder sonst demselben hinderlich und beschwerlich zu
 seyn, so hat der Schiff- , Fuhrmann oder Reisende, dem dergleichen begegnet, solches in dem nächsten
 Zoll- und Accisamt, oder auch den der nächsten Gerichtsobrigkeit, es sey in Städten oder auf dem Lande,
 anzugehen, und ihn wiederfahren Unng sogleich zu beschrimen; diese aber sollen sodann gebalten
 seyn, das darüber abgehaltene Protocoll sofort ex officio zu weiter zur Verfügung und Verstraffung an die
 Krieges- und Domainenkammer der Provinz einzusenden, von welcher Hierunter überall selbige Justiz
 administrirt, und keinem einzigen durch die Finger gesehen werden soll. Damit nun diese Unsere erste
 liche Willensmeinung zum Effect gebracht, mithin der Flor und die Aufnahme, des Commercii durch
 gänzliche Abstellung solcher Placereyen, Verhinderungen und Hinderungen befördert, und solches allent-
 halben bekannt, die Reisende und Fuhrleute aber die Postage in uns durch Unser Lande zu nehmen ange-
 schiebet werden, für obige Placereyen und Aufenthalt hingegen desomere gesichert seyn mögen; so soll
 nicht allein dieses Unser renovirtes und geklärtes Edict in allen und jeden Unseren, sowohl Haupt- als
 Nebenstellen, beschreiben in den Accisbüchern, an den Rathhäusern und in den Krügen öffentlich angeschla-
 gen, nicht weniger in den abgedruckten Wochenzeitsen allhier, auch zu Königsberg, Stettin, Halle, Mag-
 deburg und Cleve dem Publico davon Nachricht gegeben, und sonst auf alle Weise zu jedermanns Wissen-
 schaft gebracht, sondern auch von allen Unseren Krieges- und Domainentammern mit Nachdruck und aller
 Schäfte darüber gehalten, von den Commissariis locorum und Fiscalen auf die Contractiones fleißig
 viallirt, und durchaus keine derselben darwider gestattet werden. Wornach sich also jedermannlich zu
 achten, die sämtliche Zollbedienten aber sich vor unabweislicher Königlichem Unngade, und doraus ent-
 stehenden harten Bestrafung zu hüten haben. Urfundlich unter Unserer höchst eisenhändigen Unterschrift
 und besgedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 19. Septembris 1742.

Friedrich. (L.S.) K. v. Güne. A. v. Biese. F. W. v. Happe. A. F. v. Woden. C. v. Marschall.
 Die in der ersten Classe, der Berliner Französischen Armenlotterie, gezogene Gewinne, sub No.
 11070 a 12 Gr. 11129 a 12 Gr. 11144 a 1 Rthlr. 19421 a 1 Rthlr. 26314 a 12 Gr. sind bey hiesi-
 ger Collectur und Herren Hofprediger Ricard, des forderlichsten abzufordern, die gezogenen Freylose
 aber, sub No. 11047, 11092, 11102, 11140, 19271, 19353, 19380, 19403, 26003, 26067, amoch bis den 12
 Januar. 1743 zu appelliren, deneuseiben zu erstere nicht abfordern und letztere nicht lösen, müssen gewar-
 tigen, daß sie zum Besten der Lotteriecasse, zurück gegeben und an andere verlaßen werden sollen; bis
 den 12 Januar. a. f. sind noch eben daselbst neue Loose, des Montags und Donnerstages Nachmittags
 von 2 bis 3 Uhr vor 6 Gr. zu erhalten, hiernächst aber wird die ganze Collectur unsehrbar geschlossen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.
 Vom 19 bis den 26 Dec. 1742.

	Winkel	Scheffel
Weizen	9.	19.
Roggen	35.	4.
Gerste	99.	4.

Mals	Haber	Erbsen	Buchweizen	Summa
20.	8.	17.	20.	158.
1.				2.
				16, Wollas

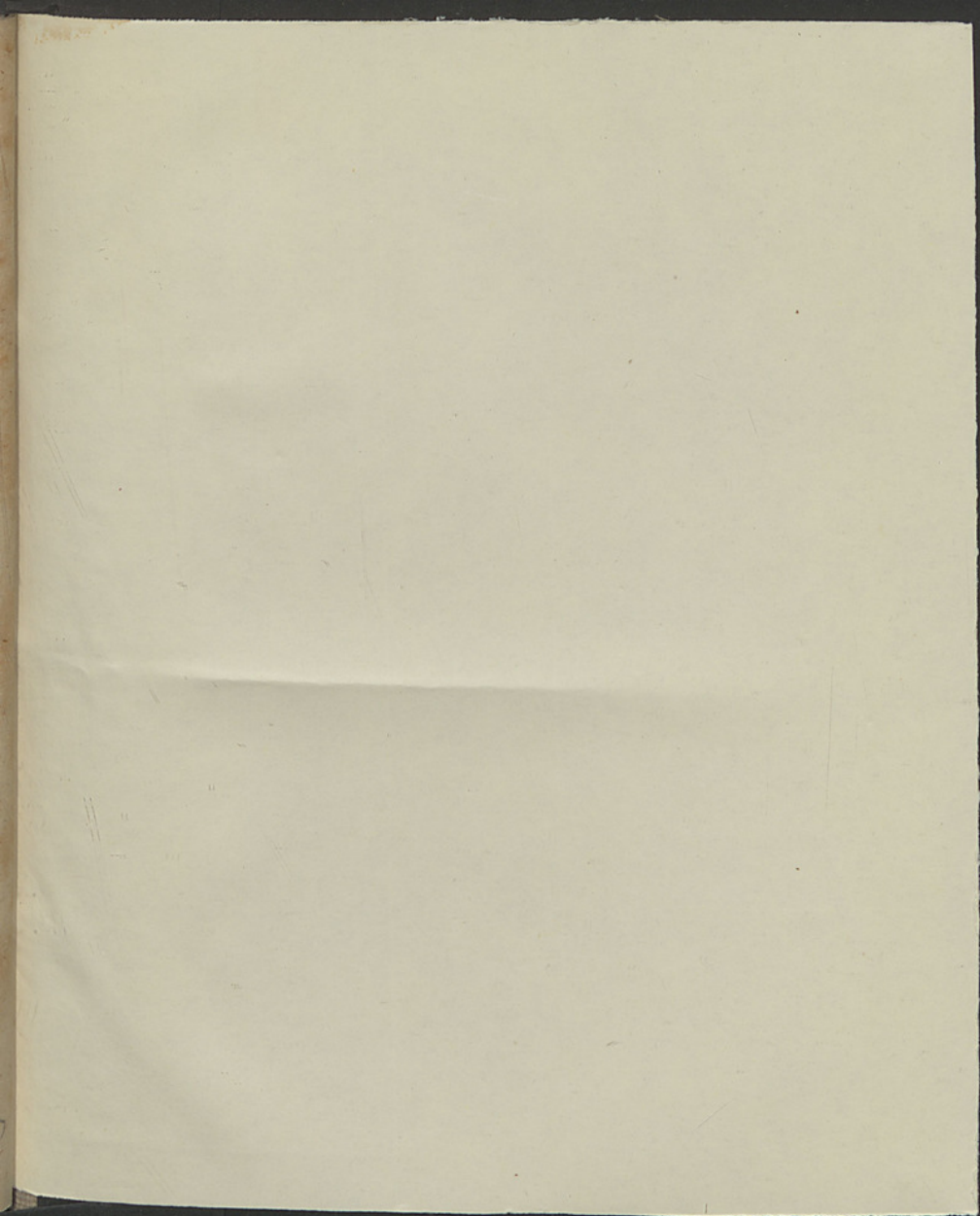
11. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

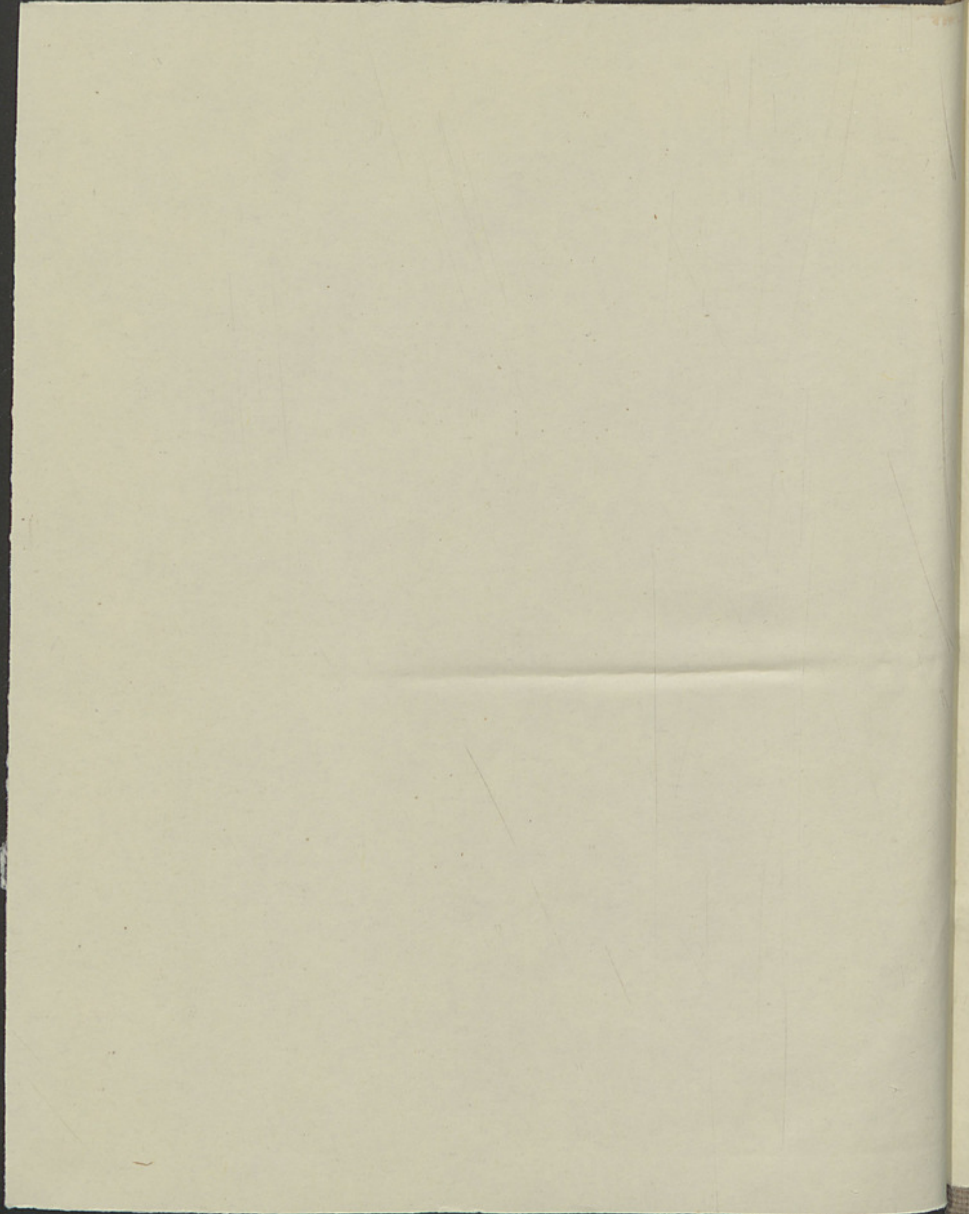
Vom 21 bis den 28 December. 1742.

Ort	Wolle der Stein.	Weissen Wispel.	Roggen der Wispel.	Gerste der Wispel.	Malz der Wispel.	Haber der Wispel.	Erbisen der Wispel.	Buchweiz der Wispel.	Hopfen der Wispel.
Stettin	4 R.	27 b. 28 R.	15 R.	10 b. 11 R.	13 R.	8 R.	18 R.	14 R.	25 R.
Pencun	—	30 R. 12 gr.	15 R. 12 gr.	11 R. 12 gr.	13 R.	8 R.	17 R.	15 R. 12 gr.	28 R.
Neuwarp	—	26 b. 28 R.	18 R.	14 R.	—	—	—	—	28 R.
Wibitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Udermünde	—	24 R.	14 R.	10 R. 12 gr.	12 R.	8 R.	16 R.	—	32 R.
Anclam d. l. St.	1 R. 12 gr.	26 R.	12 R.	9 R.	12 R.	8 R.	15 R.	—	30 R.
Pasewalk d. l. St.	2 R. 3 gr.	28 R.	14 b. 15 R.	11 R.	13 R.	8 b. 9 R.	18 R.	—	28 R.
Ueborn	3 R. 8 gr.	26 R.	15 b. 16 R.	10 b. 11 R.	12 R.	8 R.	18 R.	—	26 R.
Demmin t. l. St.	—	24 R.	12 R.	8 R.	—	—	16 R.	—	20 R.
Trepto an der L. See, der l. St.	—	—	12 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Garz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenhagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Fridrichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollnow	4 R. 8 gr.	30 R.	16 R.	10 R.	—	7 R.	18 R.	—	—
Wollin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	—	35 R.	15 R.	10 R.	—	12 R.	—	—	—
Trepto an der H.	3 R. 16 gr.	30 R.	16 R.	9 R. 8 gr.	—	10 R.	12 b. 16 R.	—	80 R.
Sammin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Seiberg	—	32 R.	15 R.	10 R. 8 gr.	—	8 R.	17 R.	—	80 R.
der leichte Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stargardt	4 R. 6 gr.	25 R. 12 gr.	14 R. 12 gr.	8 b. 11 R.	—	7 R.	16 R.	11 R.	28 R.
Wangerin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	4 R.	34 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	8 R.	32 R.
Labes	—	—	15 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Preppenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pyris	—	32 R.	16 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Bahn	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	26 R.
Maslow	3 R. 12 gr.	28 R.	16 R.	11 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Zanau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raugardten.	—	32 R.	16 R.	10 R.	—	6 R. 16 gr.	—	—	—
Plathe	—	36 R.	16 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Eörlin	3 R. 18 gr.	32 R.	14 R.	8 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	48 R.
Neu-Stettin	3 R. 20 gr.	32 R.	14 R.	8 R.	12 R.	8 R.	14 R.	32 R.	36 R.
Beerwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wesgardt	4 R.	34 R.	16 R.	9 b. 10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	32 R.	72 R.
Beegenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Eöselin	3 R. 14 gr.	32 R.	16 R.	11 R.	—	7 R. 16 gr.	12 b. 17 R.	—	42 R.
Rügenwalde	—	27 R.	15 R. 8 gr.	10 R. 16 gr.	—	6 R.	—	—	—
Bublitz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawa d. l. St.	—	28 R.	14 R.	10 R.	—	5 b. 6 R.	—	—	—
Stolpe	3 R. 8 gr.	26 R.	19 R. 12 gr.	8 R. 19 gr.	—	5 R. 14 gr.	—	—	—
Lauenburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommern-
schen Postämtern vor L. Gr. zu bekommen.







32-



KSIAŻNICA POMORSKA

15123/5

Czas.

STARE DRUKI